

**Bauleitplanung des Flecken Aerzen**  
**Bebauungsplan Nr. 76 „Gewerbegebiet Aerzen West“**

Der Rat des Flecken Aerzen hat in seiner Sitzung am 28.06.2018, den Bebauungsplan Nr. 76 „Gewerbegebiet Aerzen West“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) einschließlich Begründung als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 57/2; 57/3; 57/4; 57/8 der Flur 6 und die Flurstücke 8/1; 8/7; 8/8; 9/2; 9/7; 9/9; 9/10; 11/3; 11/6; 11/7; 11/9; 11/11 und 26/3 der Flur 7, sämtlichst gelegen in der Gemarkung Aerzen.

Der Bebauungsplan Nr. 76 „Gewerbegebiet Aerzen West“ tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung ab sofort beim Flecken Aerzen, Kirchplatz 2, 31855 Aerzen, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Aerzen geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangt werden kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Aerzen, 26.09.2018

Flecken Aerzen  
Der Bürgermeister